



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Bezug des Dienstaltersgeschenks (DAG) als Lehrperson

Volksschulamt
Lehrpersonal, Personal

Kontakt: Volksschulamt, Lehrpersonal, Personal, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 70, personal@vsa.zh.ch (nb)

07. Mai 2015
1/4

Grundsätzliches

Für treue Tätigkeit im kantonalen Schuldienst wird der Lehrperson nach Vollendung von 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahren ein bezahlter Urlaub als Dienstaltersgeschenk (DAG) gewährt. Auf Wunsch der Lehrperson oder wenn es die betrieblichen Verhältnisse nicht zulassen oder keine Stellvertretung sichergestellt ist, wird das Dienstaltersgeschenk ausbezahlt. Ausbezahlte DAG werden nicht rückgängig gemacht.

Das Dienstaltersgeschenk entspricht in Form von Geld einem Achtzehntel, für 25 Dienstjahre einem Zwölftel und für 40 Dienstjahre einem Neuntel des Jahresgrundlohnes.

Anspruch auf das DAG hat eine Lehrperson, solange sie eine kantonale Anstellung inne hat. D.h. bei der Fälligkeit des DAG muss eine kantonale Anstellung bestehen.

Bewilligung DAG-Antrag

Die Lehrperson reicht das Formular „DAG-Antrag für den Bezug des Dienstaltersgeschenks“ rechtzeitig an die Schulpflege (GSP) ein. Die GSP erteilt zum Urlaub ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung (unter Nennung sachlicher Gründe).

Bedingungen für den Bezug des DAG in Form von Urlaub

- Die Lehrperson stellt den Antrag auf Urlaub unter Einhaltung der folgenden Rahmenbedingungen:
 - Der Antrag geht spätestens zwei Monate vor der Fälligkeit bei der GSP ein.
 - Der DAG-Urlaub kann ab dem Fälligkeitsmonat innerhalb der folgenden zwei Jahre bezogen werden. Ein Vor- – auch im gleichen Kalenderjahr – oder Nachbezug ist nicht möglich.
 - Der DAG-Urlaub kann nur in jener Schulgemeinde (bzw. in jenem Schulkreis) bezogen werden, in welcher (bzw. in welchem) das DAG fällig wurde.
 - Das DAG kann in höchstens zwei Teilen bezogen werden. Der zweite Teil kann in Form von Geld ausbezahlt werden.
 - Ausbezahlte DAG werden nicht rückgängig gemacht.
 - Beim Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Urlaub müssen die Urlaubsdaten angegeben sein.
 - Ein DAG-Urlaub, der in der Zeit vor und nach Schulferien bezogen wird, gilt als ein Teil.
 - Ein DAG-Urlaub kann zusätzlich durch einen unbezahlten Urlaub verlängert werden.
 - Dauert der DAG-Urlaub länger als 28 Tage, wird die Verpflegungszulage ab dem 29. Tag sistiert. Dies ist vor allem dann denkbar, wenn der DAG-Urlaub vor und nach den Ferien als ein Teil deklariert wird.
 - Die Lehrperson sucht selber eine Stellvertretung mit Volksschullehrdiplom.

- Das Volksschulamt (VSA) ordnet die Stellvertretung bei einer Urlaubsdauer von mehr als 3 Tagen und nur für die Unterrichtslektionen ab. Kürzere Vikariate werden von der GSP abgeordnet und entlohnt (Kurzvikariat).
- Die GSP prüft, ob die Rahmenbedingungen eingehalten sind.
- Die GSP erteilt ihr Einverständnis zum Antrag, wenn keine Nachteile für den Schulbetrieb entstehen.
- Der DAG-Antrag für den Bezug des Dienstaltersgeschenks in Form von Geld oder Urlaub muss bis am 15. des Vormonats vor dem Fälligkeitsmonat beim VSA eintreffen.

Berechnung des DAG-Urlaubsguthaben

Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad (BG) berücksichtigt die Zeitspanne zwischen dem letzten DAG (beim 10-jährigen DAG: zwischen dem Eintritt in den kantonalen Schuldienst) und dem nun fälligen DAG. Bei gleichem BG beträgt das DAG 2.423 Schulwochen. Beim 25-jährigen DAG sind es 3.553 Schulwochen und beim 40-jährigen DAG 4.845 Schulwochen. Die DAG-Dauer wird berechnet: durchschnittlicher BG x Anzahl Schulwochen und anschliessend in Lektionen bzw. Stunden (DAG-Urlaubsguthaben) umgerechnet. Bei tieferem BG verlängert sich die Urlaubsdauer, weil pro Schulwoche weniger Lektionen bzw. Stunden des DAG-Urlaubes aufgebraucht werden.

Beispiele:

- Eine Sekundarlehrperson hat im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 75 % gearbeitet. Zur Zeit beträgt ihr BG 100 %. Die Rechnung: $75\% \times 2.423 \text{ Schulwochen} \times 28 \text{ Wochenlektionen (Vollpensum)} = 50.88 \text{ Lektionen bzw. } 51 \text{ Lektionen}$.
- Eine Kindergartenlehrperson hat im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 90 % gearbeitet. Zur Zeit ist ihr BG 60 %. Die Rechnung: $90\% \times 2.423 \text{ Schulwochen} \times 23 \text{ Wochenstunden (Vollpensum)} = 50.16 \text{ Stunden bzw. } 50.17 \text{ Stunden (auf 5 min genau gerundet)}$.

Änderung des Pensums vor Fälligkeit

Bei einer Änderung des Pensums vor der Fälligkeit des DAG kann sich das DAG-Urlaubsguthaben reduzieren oder erhöhen.

Änderung des Pensums nach Fälligkeit

Bei einer Änderung des Pensums nach der Fälligkeit des DAG verändert sich das DAG-Urlaubsguthaben nicht. Die Lehrperson benötigt jedoch mehr oder weniger Lektionen oder Stunden für die gleiche Urlaubsdauer.

Bezug des DAG-Urlaubs

Das DAG-Urlaubsguthaben wird in Lektionen oder Stunden ausgewiesen. Das DAG kann in Form von Geld, in Form von Urlaub oder in Kombination bezogen werden. Ein Bezug ist in maximal zwei Teilen möglich.

Bei Bezug in Form von Urlaub ist die Urlaubsdauer abhängig vom jeweiligen Pensum, welches während dem DAG-Urlaub gemäss Stundenplan (inkl. Entlastung) unterrichtet werden müsste. Das DAG-Urlaubsguthaben reduziert sich um die gewünschte Urlaubsdauer.

Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von Urlaub

Lehrperson hat ein Pensum von 21 Wochenlektionen (20 Lektionen Unterricht, 1 Lektion bezahlte Entlastung QUIMS). Die Lehrperson hat die Lektionen auf fünf Unterrichtstage verteilt. Gemäss Stundenplan unterrichtet sie wie folgt:

Arbeitstage	<input checked="" type="checkbox"/> Montag	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstag	<input checked="" type="checkbox"/> Mittwoch	<input checked="" type="checkbox"/> Donnerstag	<input checked="" type="checkbox"/> Freitag
Unterrichtspensum in WL bzw. WS	6 WL	4 WL	4 WL	4 WL	2 WL
Bez. Entlastung	-	-	-	1 WL	-

Das DAG-Urlaubsguthaben beträgt 72 Lektionen. Der erste Teil wird vom 22. Juni 2015 bis 26. Juni 2015 bezogen und der zweite Teil nach den Herbstferien.

1. Teil DAG-Urlaub: 21 Lektionen (1 Schulwoche)
2. Teil DAG-Urlaub: 51 Lektionen (ca. 2 Schulwochen und 2 Schultage)

Der zweite Teil bezieht die Lehrperson nach den Herbstferien ab 19. Oktober 2015. 42 Lektionen reichen für 2 Wochen. Mit den 9 verbleibenden Lektionen dauert der Urlaub 2 zusätzliche Tage (Fehlende Lektionen / Stunden werden aufgerundet). Der DAG-Urlaub dauert also bis 4. November 2015. Das Vikariat wird für 20 Wochenlektionen (nur Unterrichtslektionen) abgeordnet.

Beispiele für den Bezug des DAG-Urlaubes in Form von einem Teil Urlaub und einem Teil Geld

Lehrperson hat ein Pensum von 21 Wochenlektionen (20 Lektionen Unterricht, 1 Lektion bez. Entlastung QUIMS). Die Lehrperson hat die Lektionen auf fünf Unterrichtstage verteilt. Gemäss Stundenplan unterrichtet sie wie folgt:

Arbeitstage	<input checked="" type="checkbox"/> Montag	<input checked="" type="checkbox"/> Dienstag	<input checked="" type="checkbox"/> Mittwoch	<input checked="" type="checkbox"/> Donnerstag	<input checked="" type="checkbox"/> Freitag
Unterrichtspensum in WL bzw. WS	6 WL	4 WL	4 WL	4 WL	2 WL
Bez. Entlastung	-	-	-	1 WL	-

Das DAG-Urlaubsguthaben beträgt 72 Lektionen. Der erste Teil wird vom 22. Juni 2015 bis 26. Juni 2015 bezogen.

1. Teil DAG-Urlaub: 21 Lektionen (1 Schulwoche)

Der zweite Teil bezieht die Lehrperson in Form von Geld. 21 Lektionen reichen für den ersten Urlaubsteil und somit werden 51 Lektionen in Form von Geld im Fälligkeitsmonat ausbezahlt. Das Vikariat wird für 20 Wochenlektionen (nur Unterrichtslektionen) abgeordnet.

Krankheit und Unfall

Während des DAG-Urlaubes

Für die Zeit während des DAG-Urlaubes hat die Lehrperson im Falle von Krankheit und Unfall Anspruch auf Nachbezug der entsprechenden Zeit. Die Lehrperson meldet dies schriftlich zusammen mit dem Arztzeugnis der zuständigen Sachbearbeiterin Sektor Personal.

Während einer allfälligen Verlängerung durch einen unbezahlten Urlaub

Für die Zeit während des unbezahlten Urlaubes hat die Lehrperson im Falle von Krankheit und Unfall keinen Anspruch auf Annullierung des Urlaubes, Vergütung des sistierten Lohnes oder entsprechender Urlaubsverlängerung.

Verschiebung des DAG-Urlaubes

Die Lehrperson, welche den DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen verschieben möchte, stellt einen Antrag an die GSP. Die GSP entscheidet über die Verschiebung und meldet diese dem VSA.

Widerruf des DAG-Urlaubes

Die Lehrperson, welchen den DAG-Urlaub aus persönlichen Gründen nicht mehr beziehen möchte, stellt einen Antrag an die GSP. Die GSP entscheidet über den Widerruf und meldet diese dem VSA. Das VSA veranlasst die Auszahlung auf der Lohnbasis des Fälligkeitsmonats.

Beendet die Lehrperson die kantonale Anstellung in der Schulgemeinde oder im Schulkreis vor dem Bezug des DAG-Urlaubes, wird dieser widerrufen und das DAG in Form von Geld ausgerichtet.

Stellvertretung

Die Lehrperson meldet die Stellvertretung mit einer Kopie der erhaltenen Verfügung DAG-Urlaub nach.

Veränderungen des DAG-Urlaubes haben Einfluss auf die Stellvertretung.

Weitere Informationen / Auskünfte

Volksschulamt, Abteilung Lehrpersonal
Sektor Personal

Sachbearbeitung: vgl. Verfügung